



Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Pilgerpfad-Nord - Neufassung"

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom **21.07.2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt 10 in seiner Sitzung vom 21.07.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet Pilgerpfad-Nord einen Bebauungsplan "Pilgerpfad-Nord - Neufassung" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücksnummern 4743, 4744, 4751, 4752, 4754, 4754/1, 4754/2, 4754/3, 4754/4, 4754/5, 4754/6, 4754/7, 4754/8, 4754/9, 4754/10, 4754/11, 4754/12, 4755, 4756, 4757, 4758, 4759, 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4764/1, 4764/2, 4764/3, 4764/4, 4764/5, 4764/6, 4764/7, 4764/8, 4764/9, 4764/10, 4764/11, 4764/12, 4765, 4766, 4768, 4769, 4770, 4771, 4772, 4773, Teil der Max-Beckmann-Straße 4774, 4776/1, 4777, Teil der öffentlichen Grünfläche 4778, 4780, 4781, 4782, 4783, 4784, 4785, 4786, 4787, 4788, 4789, 4790, 4791, 4792, 4793, 4793/1, 4794, 4795, 4796, 4797, 4797/1, 4797/2, 4797/3, 4797/4, 4797/5, 4797/6, 4797/7, 4797/8, 4797/9, 4797/10, 4797/11, 4797/12, 4798, 4799, 4800, 4801, 4802, 4803/1, 4803/2, 4804, 4805, 4806, 4807, 4808, 4809, 4810, 4811, 4812, 4813, 4814, 4815, 4815/1, 4816, 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4823, 4823/1, 4823/2, 4823/3, 4823/4, 4823/5, 4823/6, 4823/7, 4823/8, 4823/9, 4823/10, 4823/11, 4824, 4825, 4826, 4827, 4828, 4829, 4830, 4831/1, 4831/2, 4831/3, 4831/4, 4831/5, 4831/6, 4831/7, 4831/8, 4831/9, 4831/10, 4831/15, 4831/16, 4831/17, 4832, 4833/1, 4833/2, 4834, 4835, 4836, 4837, 4838, 4839, 4840, 4841, 4842, 4843, 4844, 4845, 4845/1, 4845/2, 4845/3, 4845/4, 4845/5, 4845/6, 4845/7, 4845/8, 4845/9, 4845/10, 4845/11, 4845/12, 4846, 4847, 4848, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854, 4855, 4856/2, 4857, 4858, 4859, 4860/1, 4861, 4862, 4863, 4864, 4865, 4867, 4869, 4871, 4872, 4874, 4874/1, 4874/2, 4874/3, 4874/4, 4874/5, 4874/6, 4874/7, 4874/8, 4874/9, 4874/10, 4874/11, 4874/12, 4875, 4876, 4877, 4878, 4879, 4880, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885, 4886, 4887, 4888, 4889, 4890, 4891, 4892, 4892/1, 4892/2, 4892/3, 4892/4, 4892/5, 4892/6, 4892/7, 4892/8, 4892/9, 4892/10, 4892/11, 4892/12, 4893, 4893/1, 4893/2, 4893/3, 4893/4, 4893/5, 4893/6, 4893/7, 4894, 4895, 4896, 4897, 4898, 4899, 4900, 4901, 4902, 4903, 4903/1, 4903/2, 4903/3, 4903/4, 4904, 4905, 4906, 4907, 4907/1, 4908, 4908/1, 4908/2, 4909, 4909/1, 4910, 4910/1, 4911, 4911/1, 4912, 4912/1, 4913, 4914, 4915, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4921, 4922, 4923, 4925/1, 4925/2, 4925/3, 4925/4, 4925/5, 4925/6, 4925/7, 4925/9, 4926, 4926/1, 4926/2, 4926/3, 4926/4, 4926/5, 4926/6, 4926/7, 4926/8, 4926/9, 4926/10, 4926/11, 4927, 4928,

4929, 4930, 4931, 4932, 4932/1, 4933, 4934, 4935. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Theo Wieder
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Pilgerpfad-Nord - Neufassung" dem Satzungsbeschluss des Stadtrats Frankenthal am 21.07.2015 zu Grunde lag und diesem entspricht.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Theo Wieder
Oberbürgermeister

Hinweise

1. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Theo Wieder
Oberbürgermeister